

## Vorbereitung auf das „MOSS-Verfahren“

Ab 1. Januar 2015 gilt eine Neuregelung für Telekommunikations- Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen. Dabei verlagert sich der Leistungsort bei Leistungen von Unternehmen an Privatpersonen an den Ort des Leistungsempfängers.

*Beispiel:*

*Die in München ansässige X GmbH stellt Software zur Virusbekämpfung her. Käufer dieser Software, können die Software von der Homepage der X GmbH downloaden. Die Privatperson A mit Sitz in Wien (Österreich) erwirbt die Software für 10 EUR. Wo ist der Ort der von der X GmbH erbrachten sonstigen Leistung?*

Der Ort der sonstigen Leistung ist dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da A seinen Wohnsitz in Österreich hat, ist der Ort der sonstigen Leistung in Österreich.

Dies würde die leistenden Unternehmen verpflichten, dass sie sich in den EU-Mitgliedsstaaten, in denen Leistungen ausgeführt werden, für umsatzsteuerpflichtige Zwecke registrieren und dort die umsatzsteuerlichen Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen direkt erfüllen müssen.

Um das zu vermeiden wird der Mini One Stop Shop (MOSS) geschaffen. Dadurch können die sonst in EU-Staaten abzugebenden Erklärungen in einem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt werden.

Das leistende Unternehmen hat in einer besonderen Umsatzsteuererklärung an das Bundeszentralamt für Steuern die Umsatzsteuer, als Summe der Umsatzsteuer jedes einzelnen Verbrauchslandes, selbst zu berechnen und auszuweisen. Daraufhin verteilt das BZSt die erhaltene Umsatzsteuer, entsprechend der Erklärung, auf die jeweiligen Mitgliedsländer.